

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabensbezogener Bebauungsplan
Betreutes Wohnen „Stammhaus Frommel“

Gemeinde Pfinztal, Söllingen



Auftraggeber:

GEBAKA BAU GMBH
Redtenbacherstraße 9
76133 Karlsruhe

Auftragnehmer:

THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE
Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung:

Annegret Wahl (Diplom-Geoökologin)

Karlsruhe, 30. Juni 2016

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
3	Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung	4
3.1	Gebietsbeschreibung	4
3.2	Artenschutzrelevante Strukturen	6
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1	Vorbemerkung	6
4.2	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]	7
4.3	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	7
4.4	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	8
4.5	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	8
5	Fazit	8

1 Einleitung

Die GEBAKA BAU GMBH, Karlsruhe, plant die Errichtung eines Wohnkomplexes für betreutes Wohnen in Söllingen, Gemeinde Pfinztal. Das Baugrundstück (Flurstück Nr. 101/1) umfasst etwa 2.500 m² und liegt zwischen der Hauptstraße und der Sporthalle der Grundschule Söllingen. Die Planung sieht die Errichtung von 4 Wohngebäuden mit umgebenden Terrassen und Balkonen vor. Für die Erstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans nach § 13a BauGB ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Im Mai 2016 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, vom der GEBAKA BAU GMBH mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Am 31. Mai 2016 erfolgte eine Begehung des Planungsgebiets. Im Rahmen dieser Begehung wurde im Planungsgebiet nach geschützten Pflanzenarten gesucht, anhand der vorhandenen Habitatstrukturen eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind und ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Aufgrund potentieller Eignung des Gebiets als Lebensraum für den Großen Feuerfalter sowie Zaun- und Mauereidechse wurde das Planungsgebiet am 7. und 29. Juni auf Vorkommen dieser Arten abgesucht.

2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die nach Landesrecht [...] zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10. Mai 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

3.1 Gebietsbeschreibung

Der Norden des Gebiets wird großflächig von grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation eingenommen. Neben Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) sind die bestandsbildenden Arten Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Indische Scheinerdbeere (*Duchesnea indica*). Angrenzend wächst ein Brombeer-Gestrüpp. Großflächig sind Reste einer ehemaligen Bebauung vorhanden. Im Zentrum des Untersuchungsgebiets liegen Reste eines Kellergewölbes sowie eine etwa 2,5 m hohe Stützmauer. Die Mauer ist nach Norden und Nordosten exponiert und überwiegend verfugt. Stellenweise ist das Fugenmaterial herausgebrochen. Im Nordosten des Gebiets liegt ein kleiner Schuppen, der vormals als Hühnerstall genutzt wurde.

Der Süden des Gebiets wird überwiegend von einer brachliegenden Fettwiese eingenommen. Bestandsbildende Arten sind Glatthafer, Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Weißes Labkraut (*Galium album*). Brachezeiger sind unter anderem Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*), Brombeere und das aufkommende Gehölze.

Östlich der Wiese liegt ein Garten mit Zierrasen, jungen Obstbäumen, Staudenbeeten und Beersträuchern. An den Obstbäumen sind 4 Nistkästen angebracht.

Im Westen wachsen entlang der Grundstücksgrenze mehrere stattliche Bäume. Es handelt sich um Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*), Walnuss (*Juglans regia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*). Drei alte, z.T. abgängige Obstbäume wachsen im Osten der Fettwiese. Alle Bäume haben einen Stammdurchmesser von 40 - 70 cm und sind z.T. stark mit Efeu überwachsen. Soweit einsehbar sind keine Baumhöhlen vorhanden.



Abbildung 1: Bestandsplan Biotoptypen



Abbildung 2: Mauer und Gebäudereste im Norden des Gebiets.



Abbildung 3: Kleiner Schuppen / ehemaliger Hühnerstall im Nordwesten.

3.2 Artenschutzrelevante Strukturen

Die im Planungsgebiet vorhandenen Bäume stellen potentielle Brutstätten für heimische in Baumkronen brütende Vögel wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) oder Grünfink (*Carduelis chloris*) dar. Die Baumkronen sind überwiegend dicht und die Stämme stark mit Efeu umrankt. Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. Im Garten im Südosten sind 4 Nistkästen angebracht, die Höhlenbrütern wie beispielsweise Kleiber (*Sitta europaea*), Kohl- und Blaumeise (*Parus major*, *P. caeruleus*) als Fortpflanzungsstätte dienen können. Das Vorhandensein von Astabbrüchen, Höhlenansätzen und abstehender Rinde kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der z.T. dichten Efeuberankung ist die Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse nicht wahrscheinlich, da sie nicht gut angeflogen werden können.

Der kleine Schuppen bietet wettergeschützte Ritzen, Spalten und Vorsprünge, die als Brutstätten für Vögel oder als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Bei der Begehung konnten keine Nester, Gewölle oder Kot festgestellt werden, die auf eine Nutzung des Schuppens durch Vögel oder Fledermäuse schließen lassen. Mit Spinnweben verhangene Einfluglöcher und -spalten bestätigen diese Annahme.

Die etwa 2,5 m hohe Stützmauer sowie die unmittelbar angrenzenden schütter bewachsenen befestigten Flächen bieten potentiellen Lebensraum für Reptilien, insbesondere für Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*). Aufgrund der Exposition der Flächen nach Norden und Osten ist eine direkte Besonnung nur eingeschränkt und in den frühen Morgenstunden gegeben. Dies schränkt die Eignung als Lebensraum für Reptilien erheblich ein. Bei den Folgebegehungen bei geeigneter Witterung (sonnig, warm / schwül, windstill bis schwach windig) konnten keine Reptilien beobachtet werden.

Der Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) ist im Norden des Planungsgebiets zahlreich vertreten. Er kann als Eiablage- und Raupenfutterpflanze für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) dienen. Die Hauptnahrungspflanze der Raupen, Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), ist jedoch im Gebiet und in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Während der Eiablagezeit Ende Juni waren die Ampferpflanzen aufgrund des flachgründigen und mäßig trockenen Standorts stark vertrocknet, sodass eine Eiablage des großen Feuerfalters nicht mehr möglich war. Weitere geeignete Habitatstrukturen für geschützte Insekten wie beispielsweise offene Lössböschungen, ein großes Angebot an Nektarpflanzen sowie Totholz sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Potentielle Tages- oder Winterverstecke für Amphibien sowie Laichgewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Das Gebiet liegt innerorts unmittelbar angrenzend an die stark befahrene Hauptstraße. Dies lässt nicht auf die Lage innerhalb eines Wanderungskorridors schließen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen Arten, die aufgrund nationaler Bestimmungen besonders oder streng geschützt sind und europäisch geschützten Arten unterschieden. Zu den national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch europäisch geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die so genannte „Freistellungsklausel“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit die ökologische

Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

4.2 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Bei der Begehung wurden Einzeltiere weit verbreiteter Vogelarten der Siedlungsgebiete beobachtet oder akustisch wahrgenommen, wie beispielsweise Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Amsel (*Turdus merula*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Girlitz (*Serinus serinus*). Nester wurden nicht festgestellt. Hierbei handelt es sich zumeist um Überflieger oder Nahrungsgäste. Nester wurden nicht festgestellt.

Bei der gezielten Untersuchung der Fläche auf Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sowie von Zaun- oder Mauereidechse konnte keine dieser Arten nachgewiesen werden. Für Amphibien und weitere geschützte Insektenarten fehlen geeignete Fortpflanzungs- oder Aufenthaltshabitate, sodass nicht von Vorkommen geschützter Amphibien- und Insektenarten im Planungsgebiet auszugehen ist.

Es sind geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vogelarten vorhanden. Ebenso bietet der Hühnerstall potentielle Nist- und Quartiermöglichkeit für Vögel und Fledermäuse. Eine Nutzung dieser Strukturen konnte aktuell nicht bestätigt werden, ist aber nicht auszuschließen.

Sofern die Gehölze und der ehemalige Hühnerstall außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Planung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG führen wird.

4.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurden einige weit verbreitete Vogelarten der Siedlungsgebiete festgestellt. Geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vogelarten sind vorhanden. Möglicherweise kommt es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung von in der Umgebung nistenden Vögeln oder von Fledermäusen, die das Gebiet überfliegen. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im stark frequentierten Siedlungsbereich wird davon ausgegangen, dass es vor allem von häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsgebiete genutzt wird, die als Kulturfolger in der Regel weniger störungsempfindlich sind als seltener Arten. Von einer erheblichen Störung, d.h. einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen potentiell betroffener Arten, ist daher nicht auszugehen.

Betriebsbedingt ist keine Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten in der Umgebung zu erwarten, da bereits eine erhöhte Licht- und Lärmbelastung durch die nördlich angrenzende Hauptstraße und die Grundschule im Süden besteht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.4 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurden einige weit verbreitete Vogelarten der Siedlungsgebiete festgestellt. Geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vogelarten und Gebäudefledermäuse sind vorhanden, jedoch keine Baumhöhlen. Die Bäume am westlichen Grundstücksrand bleiben zum Teil erhalten, ebenso die Gebäudeteile im Nordosten. In der Umgebung finden sich zahlreiche Gehölze in Gärten und öffentlichen Grünanlagen sowie Schuppen, Dachvorsprünge und Fassadenverblendungen. Daher bliebe die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anderer Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (siehe Angaben in Kapitel 4.2).

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.5 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurde an mehreren Stellen die Gewöhnliche Akelei (*Aquilegia vulgaris*) festgestellt. Wildlebende Populationen dieser Art sind besonders geschützt. Aufgrund der vormaligen Nutzung des Planungsgebiets mit Gebäuden und Garten sowie der Anpflanzung von Akeleien in den angrenzenden Gärten, ist bei den Exemplaren im Untersuchungsgebiet nicht von einem Wildvorkommen auszugehen. Somit entfällt hier der gesetzliche Schutz. Im Planungsgebiet fehlen zudem geeignete Standorte, die seltene oder geschützte Pflanzenarten erwarten lassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

5 Fazit

Artenschutzrelevante Strukturen im Planungsgebiet sind der alte Baumbestand und ein kleiner Schuppen für Vögel und Fledermäuse, eine Stützmauer für Reptilien sowie das Vorkommen von Stumpfbältrigem Ampfer für den Großen Feuerfalter. Insgesamt sind die Strukturen von unterdurchschnittlicher Qualität. Die Begehung ergab keine Hinweise auf eine Nutzung des Schuppens durch Vögel oder Fledermäuse. Vorkommen von Großem Feuerfalter, Zaun- oder Mauereidechse konnten nicht festgestellt werden. Für Amphibien bietet das Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

Aufgrund der Lage innerhalb des Ortes mit konstanter Beleuchtung und Geräuschkulisse wird nicht von einer Störung europäischer Vogelarten durch Bau und Betrieb der Wohnanlage ausgegangen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht von der Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG auszugehen, sofern die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt.